

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

05.05.2015

9.20.01 Nr. 1

Gebührensatzung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang
Sportrecht mit dem Abschluss Master of Laws

**Gebührensatzung
für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Sportrecht
mit dem Abschluss Master of Laws
der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU)
und
der Deutschen Sporthochschule Köln (DSHS)
vom 05.05.2015**

Fassungsinformationen

Gebührensatzung: verabschiedet vom Präsidium am 05.05.2015

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Genehmigung</i>
<i>Gebührensatzung</i>	Präsidium 05.05.2015

Gebührensatzung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Sportrecht mit dem Abschluss Master of Laws	05.05.2015	9.20.01 Nr. 1	S 2
--	------------	---------------	-----

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3, 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) und der §§ 2 Abs. 4, 62 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetz vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 543) beschließt das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen und das Rektorat der Deutschen Sporthochschule Köln die nachstehende Gebührensatzung.

§ 1

Von den Studierenden des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs Sportrecht werden gemäß § 16 Abs. 3 HHG und § 62 Abs. 5 HG Gebühren erhoben.

§ 2

(1) Studierende des berufsbegleitenden Weiterbildungs-Masterstudiengangs Sportrecht haben pro Studienjahr, in dem sie in diesem Studiengang an der Justus-Liebig-Universität und der Deutschen Sporthochschule immatrikuliert sind, für das Studium und den Lehraufwand Gebühren zu entrichten. Exmatrikuliert sich eine Studierende oder ein Studierender vor Beginn eines Studienjahres oder innerhalb eines Monats nach Beginn, werden 50% der Gebühr für das Studienjahr fällig. Bei späterer Exmatrikulation ist die gesamte Gebühr für das Studienjahr zu entrichten.

(2) Unbeschadet der Gebühren nach dieser Satzung entstehen für die Studierenden Kosten durch die Semesterbeiträge.

§ 3

(1) Die Höhe der nach § 2 Abs. 1 zu entrichtenden Gebühren wird gemeinsam vom Präsidium der Justus-Liebig-Universität und dem Rektorat der Deutschen Sporthochschule festgelegt.

(2) Der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltende Gebührensatz ist dem Anhang dieser Ordnung zu entnehmen. Wird der Gebührensatz durch Beschluss nach Maßgabe des Abs. 1 geändert, erfolgt die Bekanntmachung des aktuellen Gebührensatzes auf der Homepage des Studienganges.

(3) Die Gebühr wird für jedes Studienjahr gemäß der festgesetzten Höhe jeweils im Sommersemester mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung fällig. Einschreibung und Rückmeldung in den Studiengang können erst nach Eingang des jeweiligen festgesetzten und bekannt gemachten Gebührensatzes erfolgen. Für den Fall der endgültigen Nichtzahlung erfolgt die Exmatrikulation. Die Gebührenschuld wird von der Exmatrikulation nicht berührt.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität (MUG) in Kraft.

Gebührensatzung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Sportrecht mit dem Abschluss Master of Laws	05.05.2015	9.20.01 Nr. 1	S 3
--	------------	---------------	-----

Anhang zur Gebührenordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsmaster „Sportrecht“ der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Deutschen Sporthochschule Köln vom 05.05.2015

Gebühren für den berufsbegleitenden Weiterbildungsmaster „Sportrecht“

Aufgrund des § 16 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetz (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), der §§ 2 Abs. 4, 62 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetz vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 543) und der Gebührensatzung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Sportrecht“ vom 05.05.2015 setzen das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen und das Rektorat der Deutschen Sporthochschule Köln folgende Gebühren fest:

	Gebühr pro Masterstudentin bzw. Masterstudent
1. Studienjahr	7.750 Euro
2. Studienjahr	7.750 Euro
Gesamtkosten	15.500 Euro